

Rechtskraft eines Teilurteils, Einrede der abgeurteilten Sache, Streitgegenstand

Art. 59 Abs. 2 lit. e, Art. 86 ZPO VS

Rechtskräftig wird ein auf Teilklage ergangenes Urteil nur für denjenigen Teil einer Forderung, der Gegenstand des Urteils ist. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn zur Beurteilung einer Teilklage die gesamte Forderung überprüft werden muss. Einer zweiten Klage auf Leistung des restlichen Forderungsbetrags kann damit die Einrede der abgeurteilten Sache nicht entgegengehalten werden. [203]

KGer VS, ATC (Autorité de cassation), Entscheid vom 28. Mai 2009 i.S. öffentlich-rechtliche Körperschaft X. gegen Y., TCV C3 08 113

Nachdem Y. auf erhobene Teilklage hin im Verfahren gegen die öffentlich-rechtliche Körperschaft X. obsiegt hatte, hatte sie X. erneut eingeklagt und eine weitergehende Schadenssumme geltend gemacht. X. hatte die Einrede der abgeurteilten Sache erhoben und vorgebracht, die Klage stütze sich auf denselben Lebenssachverhalt. Nach ihrer Auffassung wäre es im ersten Verfahren Sache von Y. gewesen, die Klage als Teilklage zu bezeichnen und sich Mehrforderungen ausdrücklich vorzubehalten.

Auf erhobene Beschwerde hin wies das Kantonsgericht die Einrede von X. ab und hielt fest, Y. habe – in Anwendung der Dispositionsmaxime – ihre Klage auf einen Teil ihrer Forderung beschränken können, ohne sich ausdrücklich eine Mehrforderung vorbehalten zu müssen. Die neue Klage habe sich zwar auf den gleichen Lebenssachverhalt gestützt, aber Schäden betroffen, die später entstanden seien als diejenigen, welche im ersten Verfahren geltend gemacht worden waren. Den Einwand von X., Y. habe bereits während des ersten Verfahrens das Ausmass ihres Schadens für die Zukunft voraussehen können, wies das Kantonsgericht mit Verweis auf die Dispositionsmaxime ebenfalls ab.

Kommentar

Der Entscheid bestätigt die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Identität des Streitgegenstands zu verneinen ist, «wenn zwar aus dem gleichen Grund wie im Vorprozess geklagt wird, aber rechtserhebliche Tatsachen geltend gemacht werden, die seitdem eingetreten, also neu sind und den Anspruch in der nunmehr eingeklagten Form erst entstehen liessen» (BGE 109 II 29 E. 2a).

Insbesondere bei langandauernden Schäden, die nur schwer zu beziffern sind, weil sie von äusseren Faktoren, wie z.B. dem Verlauf eines Heilungsprozesses, abhängig sind, muss die teilklageweise Geltendmachung einer Forderung möglich sein. Sie kann nicht mittels Einrede der abgeurteilten Sache verhindert werden.

Dennoch empfiehlt es sich gerade bei komplexen Schäden, die noch nicht definitiv als abgeschlossen gelten können, vorsichtigerweise stets, einen Mehrforderungsvorbehalt anzubringen.